

## 47. Sportministerkonferenz am 11./12. Mai 2023 in Frankfurt am Main

### Sportstätteninfrastruktur in Krisenzeiten Beschluss vom 12. Mai 2023 (47.SMK-BV05/2023)

#### Einleitung

Die COVID-19-Pandemie, der Ukraine-Krieg und eine schon länger währende Klimakrise – die deutsche Gesellschaft ist aktuell geprägt von einem hohen Maß an Sorge und Unsicherheit. Umso wichtiger sind in diesen Zeiten Orte der Begegnung, an denen eine Auszeit vom Alltag genommen und wieder Kraft für die bevorstehenden Herausforderungen gesammelt werden kann. Solche Orte der Begegnung sind unsere Sportvereine, oder konkreter: Es sind unsere Sportstätten.

Daher ist es unerlässlich, der Bevölkerung auch in Krisenzeiten den Zugang zu Sportstätten und damit die Sportausübung zu ermöglichen. Die auf Bundesebene beschlossene Energiepreisbremse hilft grundsätzlich dabei, die Sportstätteninfrastruktur in Deutschland auch in schwierigen Zeiten am Laufen zu halten. Entscheidende Unterstützungsleistungen werden dem Sport seitens des Bundes jedoch weiterhin vorenthalten. Sportvereine und Sportverbände haben in den vergangenen Monaten immer wieder die Aufnahme des Sports in die Härtefallregelung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds gefordert. Eine solche Aufnahme ist jedoch nicht erfolgt. Laut Angaben des Bundes sei die Entscheidung im politischen Prozess nach Abwägung von Erfordernissen und Prioritäten zahlreicher gesellschaftlich wichtiger Bereiche getroffen worden. Dass der Bund den Sport im Gegensatz zur Kultur nicht zu diesen gesellschaftlich relevanten Bereichen zählt, zeigt, dass aus den Fehlern der COVID-19-Pandemie nicht ausreichend gelernt wurde. So sehr die Initiativen des Bundes zur Einberufung eines Bewegungsgipfels sowie zur Erarbeitung eines Entwicklungsplanes Sport zu begrüßen sind, so muss sich die Wertschätzung gegenüber dem Sport und seinen Sportstätten auch finanziell ausdrücken. Wenn beispielsweise kommunale Bäder zwar im Grundsatz von den Gesetzen zur Energiepreisbremse berücksichtigt werden, jedoch bei der Berechnung des Entlastungskontingentes auf einen in der Pandemie liegenden Referenzzeitraum abgestellt wird, führt dies zu einer direkten Benachteiligung, da kommunale Bäder in Zeiten der Pandemie nur eingeschränkt oder auch gar nicht betrieben werden konnten und dementsprechend

weniger Energie bezogen haben. Auch die Auffassung, dass Kommunen einen Unternehmensverbund vermitteln und damit für alle Unternehmen, an denen eine Kommune beteiligt ist, eine zusätzliche beihilferechtliche Höchstgrenze greift, wirkt sich nachteilig auch und insbesondere auf kommunale Bäder aus. In beiden Fällen gilt es, seitens des Bundes nachzusteuern. Dies gilt im Übrigen ebenfalls in Bezug auf die Trainingsstättenförderung des Bundes, die seit Beginn der Energiekrise bisher nicht angehoben wurde

Vieles wird daher aktuell durch die Länder kompensiert. Um Einschränkungen des Sportbetriebes während der Energiekrise zu verhindern, haben zahlreiche Länder Programme zur Unterstützung des Sports aufgelegt oder planen aktuell entsprechende Maßnahmen. Der Schwerpunkt der Förderprogramme liegt auf der Gewährung von Soforthilfen, um die Sportvereine in die Lage zu versetzen, ihre Energiekostenabrechnungen zu begleichen und die Sportstätten geöffnet zu halten.

Um den Sportbetrieb auch langfristig abzusichern, sind jedoch weitere Schritte erforderlich. Die Sportstätteninfrastruktur bedarf einer nachhaltigen Erneuerung, auch mit dem Ziel, das enorme Potenzial von Sportstätten bei der Dekarbonisierung zu nutzen und die gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen.

Kurzfristig gilt es jedoch zunächst einmal die Nutzbarkeit von Sportstätten sicherzustellen. Zahlreiche Kommunen stehen aktuell vor der Herausforderung, die Unterbringung und die Versorgung Geflüchteter zu ermöglichen. Es ist nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine ethisch-moralische Verpflichtung unserer Gesellschaft, unverschuldet in Not geratenen Menschen zu helfen. Dennoch gilt es, insbesondere die Sporthallen möglichst auch weiterhin für den Sportbetrieb verfügbar zu halten. Gerade die Erfahrungen während der COVID-19-Pandemie haben den gesellschaftlichen Wert und Nutzen des Sports noch einmal sehr stark verdeutlicht.

## **Beschluss**

1. Die Sportministerkonferenz (SMK) begrüßt die von Bund, Ländern, Kommunen und organisiertem Sport unternommenen Anstrengungen zur Verhinderung von Einschränkungen des Sportbetriebes während der Energiekrise. Trotz umfangreicher Hilfsmaßnahmen gibt es jedoch auch unter den Sportvereinen und Sportverbänden Härtefälle, die einer gesonderten Unterstützung bedürfen. Die SMK appelliert daher

nochmals an den Bund, nicht nur die Kultur, sondern auch den Sport über entsprechende Härtefallregelungen zu entlasten.

2. Die SMK bittet den Bund, das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz dahingehend anzupassen, dass auch kommunale Badbetreiber eine angemessene Entlastung erfahren.
3. Die SMK erkennt das Ansinnen des Bundes an, bei der Förderung der Olympiastützpunkte im Jahr 2023 die zu erwartenden Betriebskostensteigerungen zu berücksichtigen. Ebenso von den Betriebskostensteigerungen betroffen sind jedoch die Träger der Bundesstützpunkte. Die SMK bittet den Bund daher erneut, seiner – auch in der Bund-Länder-Vereinbarung zur Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung niedergelegten – besonderen Verantwortung für den Spitzensport nachzukommen und die Trainingsstättenförderung im Hinblick auf die Energiepreissteigerungen anzupassen.
4. Die SMK erkennt die Bemühungen der Kommunen an, Sporthallen auch vor dem Hintergrund des anhaltenden Zustroms von Geflüchteten für den Schul- und Vereinssport offen zu halten und nach alternativen Unterbringungen für geflüchtete Menschen zu suchen. Auch das vielerorts unterbreitete Angebot des organisierten Sports, einen Beitrag zur Bewältigung der besonderen Geflüchteten-situation zu leisten, wird von der SMK dankend zur Kenntnis genommen. Die Nutzung von Sporthallen zur Unterbringung von Geflüchteten muss ultima ratio bleiben.